



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2020
(OR. en)

12938/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0316(NLE)**

**AELE 85
EEE 55
N 50
ISL 41
FL 35
MI 477
ENER 421**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-
AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-
Abkommens

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. ...
DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

vom ...

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission gilt nicht für Übertragungsnetze auf Inseln, die nicht über Verbindungsleitungen mit anderen Übertragungsnetzen verbunden sind.
- (3) Da das Übertragungsnetz von Island nicht mit anderen Übertragungsnetzen verbunden ist, sollte die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission nicht für Island gelten.
- (4) Aufgrund seiner geringen Größe und der begrenzten Zahl von Stromkunden verfügt Liechtenstein über kein eigenes Übertragungsnetz. Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission sollte daher nicht für Liechtenstein gelten.
- (5) Bezugnahmen auf Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“), Regulierungsbehörden und Interessenträger sollten auch als Bezugnahmen auf den ÜNB sowie die Regulierungsbehörden und Interessenvertreter Norwegens gelten.

¹ ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42.

- (6) Bei der gemeinsamen Entwicklung von Modalitäten und Methoden gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle erforderlichen Informationen unverzüglich übermittelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen ÜNB und Regulierungsbehörden sollte sichergestellt werden, dass bei der Entwicklung der Modalitäten und Methoden sensible Informationen, wie detaillierte Informationen zu Umspannwerken, der genauen Lage unterirdischer Leitungen, Informationen zu Steuersystemen sowie detaillierte Schwachstellenanalysen, die für Sabotagezwecke genutzt werden können, wirksam geschützt werden. Zur wirksamen Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission sollte für die Zwecke der Zusammenarbeit mit Norwegen in Bezug auf den Informationsaustausch und den Schutz sensibler Informationen eine ebenso enge Zusammenarbeit etabliert werden.
- (7) Im Hinblick auf die Entwicklung regionaler oder EWR-weiter Modalitäten und Methoden, die nach ihrer Genehmigung durch die Regulierungsbehörden verbindlich werden könnten, sind für einen wirksamen grenzübergreifenden Regulierungsrahmen Beiträge aller wichtigen Interessenträger von entscheidender Bedeutung. Die ÜNB und andere Interessenträger sollten sich daher an den Verfahren zur Ausarbeitung von Vorschlägen für Modalitäten und Methoden gemäß den verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission beteiligen. Insbesondere sollten sich der norwegische ÜNB in ähnlicher Weise wie die ÜNB, die einen EU-Mitgliedstaat vertreten, an der Entscheidungsfindung der Interessenträger beteiligen.

- (8) Bei regionalen oder unionsweiten Vorschlägen, bei denen die Genehmigung der Vorschläge von ÜNB eine Entscheidung von mehr als einer Regulierungsbehörde erfordert, sollten sich die Regulierungsbehörden konsultieren und eng zusammenarbeiten, um eine Einigung zu erzielen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Die norwegische Regulierungsbehörde sollte in eine solche Zusammenarbeit einbezogen werden.
- (9) Da die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003¹ angenommen wurde, sind die gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017 zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens² zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ausgearbeiteten und angenommenen Anpassungen, insbesondere die Bestimmungen in Artikel 1 Absätze 1 und 5, die Anpassungen hinsichtlich der Rolle der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden im EWR vorsehen, für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission, insbesondere für Artikel 4 Absätze 8 und 10, im EWR relevant.
- (10) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

² ABl. L 36 vom 7.2.2019, S. 44.

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 49 (Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„50. **32016 R 1719**: Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Diese Verordnung gilt nicht für Island und Liechtenstein.
- b) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:
 - i) Die Bezugnahmen auf die ‚Bevölkerung der Union‘ in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, auf die ‚Bevölkerung der betreffenden Region‘ in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und auf die ‚Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten‘ in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 gelten auch als Bezugnahmen auf die Bevölkerung Norwegens, wenn geprüft wird, ob die erforderliche Bevölkerungsschwelle für die qualifizierte Mehrheit erreicht ist.
 - ii) Die Bezugnahmen auf ‚Regionen aus mehr als fünf Mitgliedstaaten‘ in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 und ‚Regionen, die aus fünf oder weniger Mitgliedstaaten bestehen‘ in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 sind als Bezugnahmen auf ‚Regionen aus mehr als vier Mitgliedstaaten der Union und Norwegen‘ bzw. als ‚Regionen, die aus vier Mitgliedstaaten der Union oder weniger und Norwegen bestehen‘ zu verstehen.

- c) In Artikel 7 wird Folgendes angefügt:

„Vereinbarungen zwischen ÜNB und/oder Regulierungsbehörden können gewährleisten, dass vertrauliche oder sensible Informationen wirksam geschützt werden, und dazu beitragen, dass alle Informationen, die für die Entwicklung der gemeinsamen Modalitäten und Methoden erforderlich sind, unverzüglich übermittelt werden.““

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2016/1719 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*
